

CH_VB 86.138 vom 20. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.138

FR: CH_VB 86.138 du 20 mars 1987

IT: CH_VB 86.138 del 20 marzo 1987

Erwägungen

E. 20

März 1987 503 Motion Mauch Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe von Schweizerhalle vom 1. November 1986 sind dem Bundesrat zahlreiche Motionen eingereicht worden. Sie betreffen Fragen der Information und Auskunftspflicht, die Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe, den Katastrophenschutz, die Aufsicht des Bundes sowie Probleme der Haftpflicht und des Strafrechts. Alle diese Themen bilden zurzeit Gegenstand eingehender Abklärungen. So haben erste Gespräche über Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen mit Fachstellen aller Kantone und mit Regierungsvertretern beider Basel bereits stattgefunden. Die eigentlichen Arbeiten werden jedoch von einer Kommission zu leisten sein, die der Bundesrat demnächst einsetzen wird mit dem Auftrag, eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten. Aus diesem Grund verfügt der Bundesrat noch nicht über die nötigen Grundlagen, um sich zu den Anliegen der Motionen im Detail zu äussern. Er erklärt sich aber bereit, diese Anliegen zu prüfen und das Parlament laufend über die Ergebnisse zu orientieren. Die noch ausstehende Beantwortung von einfachen Anfragen und Interpellationen, die ebenfalls zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle eingereicht worden sind, wird dabei dem Bundesrat die Möglichkeit geben, über den Stand der Arbeiten zu berichten. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 86.146 Motion Mauch Katastrophenschutz und Umweltschutzgesetzgebung Protection contre les catastrophes et en cas de catastrophe Wortlaut der Motion vom 15. Dezember 1986 Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) ist eine allgemeine, direkte, aber lediglich qualitative Handlungsanweisung an Anlagebetreiber zum Schutz vor Katastrophen und für den Katastrophenfall. Die Brandkatastrophe in Schweizerhalle hat gezeigt, dass diese gesetzliche Vorgabe von den Anlagebetreibern nicht so verstanden und schon gar nicht vollzogen wird. Das Umweltschutzgesetz ist daher im folgenden Sinn zu ändern und zu verdeutlichen: 1. Der Katastrophenschutz ist im Umweltschutzgesetz nach folgenden Gesichtspunkten gesondert zu regeln: - Schutz vor Katastrophen, - Schutz im Fall von Katastrophen. 2. Artikel 10 USG ist möglichst rasch quantitativ zu präzisieren. 3. Artikel 10 ist nach der in Ziffer 2 genannten Präzisierung durch eine umfassende Verordnung zu ergänzen, welche über die in Absatz 4 vorgesehene Kompetenz hinausgeht und insbesondere Weisungen enthält für einen effizienten Vollzug auf allen Ebenen. Texte de la motion du 15 décembre 1986 L'article 10 de la loi du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement est une directive enjoignant aux exploitants d'installations industrielles de veiller à la prévention des catastrophes et à la protection en cas de catastrophe. Malheureusement, elle le fait de manière générale et purement qualitative. L'incendie de Schweizerhalle a montré que cette disposition légale

n'est guère comprise et encore moins appliquée par les industriels. La loi sur la protection de l'environnement doit donc être modifiée comme suit:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.